

Periode in Kraft gewesenen Statuten einschließlich der Ordnung für die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Z.D. als bindend angesehen. Danach steht also der Z.D., abgesehen von der Festsetzung des Arbeitsplanes sowie der Grundsätze für seine Durchführung, die Bestimmung der Abteilungsleiter, das Kooptationsrecht und die Wahl des Präsidenten zu. Mit dieser Auffassung von der Stellung und den Rechten der Z.D. erklärten sich auch die zu einer Besprechung erschienenen Vertreter der Bayerischen Staatskanzlei und des Unterrichtsministeriums, Prof. F. Glum und Prof. H. Rheinfelder, einverstanden; auch die Freiheit der Z.D. in der Anstellung der Mitarbeiter wurde von Herrn Rheinfelder ausdrücklich bestätigt.

Mit alledem war zugleich auch die Standortfrage in ein neues und entscheidendes Stadium getreten. Es hatte sich mittlerweile herausgestellt, daß mit Rücksicht auf die Haltung der amerikanischen Militärregierung und im Hinblick auf die allgemeine Gestaltung der politischen Verhältnisse an eine Rückkehr der Monumenta nach Berlin auf absehbare Zeit nicht zu denken war. Andererseits entsprach es nur der neu geschaffenen finanziellen und rechtlichen Situation des Instituts, wenn jetzt München in die vorderste Reihe der Betrachtung rückte, zumal die Vertreter der bayerischen Staatsregierung die Überlassung geeigneter Räume in Aussicht stellten. Dementsprechend einigte sich die Z.D. dahin, daß die Verlegung nach München die relativ beste Lösung darstelle. Dabei bestand jedoch Übereinstimmung auch darin, daß dies nur als eine einstweilige Maßnahme, nicht aber als endgültige Festlegung des Sitzes der Monumenta Germaniae zu verstehen sei. Unter dieser Voraussetzung stimmte auch Herr Hartung als Vertreter des Präsidenten der Berliner Akademie dem Beschlusse zu, wenn er auch betonte, daß die Akademie nicht gewillt sei, die alte Berliner Tradition der Monumenta und ihre eigene enge Verbindung mit ihnen grundsätzlich preiszugeben.

Schließlich schritt die Z.D. zur Wahl des Präsidenten. Denn es konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß die neue rechtliche und finanzielle Lage der Monumenta auch eine neue Entscheidung über ihre Leitung notwendig machte. Das alte Reichsinstitut bestand nicht mehr, schon deshalb weil ein Finanzträger dafür nicht mehr vorhanden war; ein neues Institut auf Länderbasis war an seine Stelle getreten. Somit trat das Wahlrecht der Z.D. in Kraft und war die Bestätigung des bayerischen Unterrichtsministers einzuholen. Weshalb dabei von dem früheren Präsidenten des ehemaligen Reichsinstitutes, Prof. Th. Mayer, abgesehen werden mußte, braucht hier nicht näher erörtert zu werden, da darüber in dem gleichzeitig versandten Rundschreiben des Herrn Goetz